

Hamburger Modell (stufenweise Wiedereingliederung)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um Krankheitszeiten zu verkürzen, Rückfälle zu vermeiden und eine vorzeitige Pensionierung oder Verrentung zu verhindern kann die Dienstbehörde nach längerer Krankheit eine stufenweise Wiedereingliederung (das sogenannte Hamburger Modell) genehmigen.

Verfahren:

Der behandelnde Arzt erstellt ein Gutachten, in dem Aussagen zum Umfang der Belastbarkeit und zur Dauer der Wiedereingliederung getroffen werden.

Das ärztliche Gutachten schicken **Beamte/-innen** mit einem formlosen Antrag, **Angestellte** mit dem Vordruck „Wiedereingliederungsplan“ an die zuständige Personalstelle, die darüber entscheidet.

Personalrat, Frauenvertretung und ggf. Schwerbehindertenvertretung sind vor Beginn der Wiedereingliederungsmaßnahmen zu beteiligen (Rundschreiben SenInnSport Nr. 11/2008).

Umfang:

Der Umfang kann anfangs auch unterhalb der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit liegen. In Ausnahmefällen können Lehrkräfte auf ärztlichen Rat in den ersten sechs Wochen des Hamburger Modells außerhalb des Unterrichts eingesetzt werden.

Während der „Laufzeit“ des Hamburger Modells können vom Arzt vorgeschlagene Änderungen im Stufenplan in Absprache mit dem Integrationsteam (das ist der Teilnehmerkreis bei den Präventionsgesprächen) vorgenommen werden.

Dauer:

In der Regel soll nach einem halben Jahr die volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt sein. Wenn der behandelnde Arzt einen längeren Zeitraum empfiehlt, muss dieser Zeitraum vom amtsärztlichen Dienst bestätigt werden.

Während dieser Zeit gelten **Beamte/-innen** grundsätzlich als gesund (also keine Krankenschreibung), erhalten aber eine teilweise Dienstbefreiung. Das Gehalt wird nicht gekürzt.

Angestellte sind hingegen während des „Hamburger Modells“ weiterhin krank geschrieben. Allerdings ist zu beachten, dass nach 6 Wochen Lohnfortzahlung Krankengeld und je nach *Beschäftigungsdauer* ein Krankengeldzuschuss gezahlt wird: von *mehr als einem Jahr* bis zum *Ende der 13. Woche* und von *mehr als 3 Jahren* längstens bis zum *Ende der 39. Woche*.

Abbruch des Hamburger Modells:

Wenn die erste Wiedereingliederungsmaßnahme abgebrochen wird oder wenn der Beamte oder die Beamtin nach dem regulären Ende nicht wieder voll dienstfähig ist, beurteilt der **amtsärztliche Dienst**, ob erneut ein Hamburger Modell genehmigt werden soll oder ob die Dienstkraft in den Ruhestand versetzt wird.

Mit kollegialen Grüßen

Christoph Kohlstedt
(2. stellvertr. Vorsitzender)